



## **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Meppen**

Stand: 03.03.2022

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Organisation und Aufgaben	2
§ 2	Leitung der Freiwilligen Feuerwehr	2
§ 3	Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten (Zug und Gruppe, Sondergruppen)	2
§ 4	Einsatzdienst	3
§ 5	Das Kommando	3
§ 6	Funktionsträger	5
§ 7	Mitgliederversammlung	5
§ 8	Verfahren bei Vorschlägen, Wahlzeiträume	6
§ 9	Angehörige der Einsatzabteilung	6
§ 10	Mitglieder der Jugendabteilung	7
§ 11	Mitglieder der Altersabteilung	7
§ 12	Fachberater	8
§ 13	Ehrenmitglieder	8
§ 14	Fördernde und passive Mitglieder	8
§ 15	Innere Organisation der Abteilungen	8
§ 16	Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 17	Verleihung von Dienstgraden	9
§ 18	Beendigung der Mitgliedschaft	9
§ 19	Inkrafttreten	11

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Stadt Meppen am 03.03.2022 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Meppen beschlossen:

## **§ 1**

### **Organisation und Aufgaben**

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Meppen. Sie besteht aus örtlich und überörtlich einsetzbaren Brandschutz- und Hilfeleistungseinrichtungen.

## **§ 2**

### **Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Meppen (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Meppen erlassene „Dienstweisung für die Stadtbrandmeisterin/den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Sie/er wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen/Stadtbrandmeister vertreten. Zusammen bilden sie die Wehrleitung.

Die Wehrleitung ist im Dienst Vorgesetzte gegenüber den Mitgliedern.

## **§ 3**

### **Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten (Zug und Gruppe, Sondergruppen)**

- (1) Die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Leiterinnen/Leiter der taktischen Feuerwehreinheiten Zug und Gruppe sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren.
- (2) Die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister bestellt auf Vorschlag der Mitglieder der Sondergruppen (Tauchergruppe, Gefahrgutgruppe) und nach Anhörung des Kommandos die erforderlichen Leiterinnen/Leiter und Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Sondergruppen für die Dauer von 3 Jahren.
- (3) Die Führungskräfte der taktischen Feuerwehreinheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (4) Stadtbrandmeister/innen können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzen oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Feuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen.

## **§ 4**

### **Einsatzdienst**

- (1) Der Einsatzdienst wird von allen Mitgliedern der Einsatzabteilung entsprechend der Alarmorganisation sichergestellt.
- (2) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu unterstützenden Maßnahmen hinzugezogen werden.

## **§ 5**

### **Das Kommando**

- (1) Das Kommando unterstützt die Wehrleitung. Es bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und auf Anforderung in angrenzenden Gemeinden (Nachbarschaftshilfe) sicherstellen. Dem Kommando obliegen im Einzelnen folgende Aufgaben:
  - a) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
  - b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt Meppen (Abschnitt Brandschutz)
  - c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie bei der Durchsetzung und Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
  - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung,
  - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
  - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
  - h) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung.

Darüber hinaus entscheidet das Kommando unter Beachtung der Vorschriften über Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen über

- die Aufnahme einer Bewerberin/eines Bewerbers, die/der als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr eintreten will,
- über die Aufnahme in der Jugendfeuerwehr,
- über die Überführung eines aktiven Mitgliedes in die Alters- und Ehrenabteilung,
- über die Beförderung eines Mitgliedes in den nächsthöheren Dienstgrad.

(2) Das Kommando besteht aus

- a) der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister als Leiter/in,
- b) den zwei stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen/Stadtbrandmeistern,
- c) den bestellten 3 Zugführerinnen/Zugführern
- d) und höchstens 7 Beisitzerinnen/Beisitzern.

Die Beisitzer werden von den stimmberechtigten Mitgliedern für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie sollen vorrangig aus den Leiterinnen/Leitern der Sondergruppen und den sonstigen Funktionsträgern stammen.

Die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr, sachkundige Personen oder eine Schriftwartin/einen Schriftwart zu Kommandositzungen hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

Die Stadtjugendfeuerwehrwartin/der Stadtjugendfeuerwehrwart sowie die Stellvertreterin/der Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Betreuer der Jugendfeuerwehr mit der Wahrnehmung der Aufgaben durch die Stadtbrandmeisterin/den Stadtbrandmeister nach Beratung im Kommando für die Dauer von 3 Jahren beauftragt.

- (3) Das Kommando wird von der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, mit mindestens einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister hat das Kommando einzuberufen, wenn die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Beisitzer/innen dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Das Kommando ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Kommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Kommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Kommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister und der Schriftwartin/dem Schriftwart oder einer Beisitzerin/einem Beisitzer als Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt zuzuleiten.

## § 6

### **Funktionsträger/innen**

- (1) Die Funktionsträger/innen werden durch die Stadtbrandmeisterin/den Stadtbrandmeister nach Anhörung des Kommandos für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Dies gilt insbesondere für
- den/die Sicherheitsbeauftragte/n,
  - den/die Leiter/in der Stabstelle Öffentlichkeitsarbeit
  - den/die Leiter/in Atemschutz

## § 7

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit dafür nicht die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister oder das Kommando im Rahmen dieser Satzung zuständig sind. Insbesondere obliegt ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
  - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
  - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der Mitglieder der Feuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Feuerwehr teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Stadtbrandmeisterin/vom Stadtbrandmeister geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Versammlung bzw. Sitzung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sowie die Mitglieder in der Jugendfeuerwehr, die Fachberater, die passiven Mitglieder, die Doppelmitglieder und die fördernden Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Stimmenthaltung wird nicht berücksichtigt. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin/vom Stadtbrandmeister und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt zuzuleiten.

## **§ 8**

### **Verfahren bei Vorschlägen, Wahlzeiträume**

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung der Funktionen Kassenwartin/Kassenwart und Kassenprüferin/Kassenprüfer wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen bzw. gewählt ist, wer die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des zuständigen Gremiums (Mitgliederversammlung) erhält.
- (2) Wird bei Wahlvorschlägen in erster Abstimmung keine Mehrheit mit den abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied gewählt ist, für das die meisten Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgegeben worden sind. Eine Stimmenthaltung wird nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird bei der Stichabstimmung ebenfalls keine Mehrheit erzielt, so entscheidet das Los, das von der/m jeweiligen Leiter/in des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Bei einer Wahl nicht anwesende Feuerwehrmitglieder sind wählbar, wenn sie rechtzeitig vor der Wahl eine schriftliche Erklärung mit einem triftigen Grund für die Abwesenheit vorgelegt haben. Die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister und seine Stellvertreter/innen prüfen die Erklärung und befinden über die Zulassung zur Wahl.
- (4) Über den dem Rat der Stadt gemäß § 20 Abs. 5 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeister/in und ihre/seine zwei Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen/Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tag erneute Abstimmungen durchgeführt werden.
- (5) Als Stadtbrandmeisterin, Stadtbrandmeister, Stellvertreterin oder Stellvertreter ist vorgeschlagen, wer in einer hierzu einberufenen Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr mit Ausnahme der Doppelmitglieder die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält (§ 20 Abs. 5 NBrandSchG).

## **§ 9**

### **Angehörige der Einsatzabteilung**

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen/Einwohner der Stadt Meppen sowie für den Einsatzdienst geeignete Personen, die ihren Lebensschwerpunkt innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Meppen haben, mit einem Alter von mindestens 16 Jahren, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden; die Bewerber sollen das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehörige/r der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied §12 Abs. 2 NBrandSchG). Die erforderliche Aus- und Fortbildung ist entsprechend der Funktion sicherzustellen.

- (2) Aufnahmegesuche sind an die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Meppen zu richten. Die Bewerber/innen müssen ein ärztliches Zeugnis über die arbeitsmedizinische Untersuchung zum Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppen 2 und 3 (ehemals G 26) und ein Führungszeugnis vorlegen. Die Kosten hierfür trägt die Stadt Meppen.
- (3) Über die Aufnahme einer Bewerberin/eines Bewerbers entscheidet das Kommando. Die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister hat die Stadt Meppen vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten. Die Aufnahme ist grundsätzlich von der erfolgreichen Dienstbeteiligung an den ersten acht aufeinander folgenden Dienstabenden abhängig.
- (6) Aufgenommene Bewerber/innen werden von der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister als Feuerwehrfrau/-mann-Anwärter/innen auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist die Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Kommando über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende mündliche und schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

## **§ 10**

### **Mitglieder der Jugendabteilung**

- (1) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Stadt Meppen können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 2 b genannte Altersgrenze tätig werden.

## **§ 11**

### **Mitglieder der Altersabteilung**

- (1) Aktive Mitglieder wechseln in die Altersabteilung, wenn sie die im NBrandSchG festgelegte Altersgrenze erreicht haben.
- (2) Aktive Mitglieder können ab 55 Jahren auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Kommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

## **§ 12**

### **Fachberater**

Die Feuerwehr kann Fachberater aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Kommando.

## **§ 13**

### **Ehrenmitglieder**

Feuerwehrmitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung in der Stadt Meppen erworben haben, können auf Vorschlag des Kommandos nach Anhörung der Stadt Meppen durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

## **§ 14**

### **Fördernde und passive Mitglieder**

- (1) Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Kommando.
- (2) Ehemalige aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können auf Antrag in die passive Abteilung wechseln.
- (3) Fördernde und passive Mitglieder tragen keine Dienstkleidung.

## **§ 15**

### **Innere Organisation der Abteilungen**

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt sowie den Dienstabweisungen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Organisation ist in einer Wehrgliederung und einem Organigramm darzustellen.

## **§ 16**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Stadtbrandmeisterin/den Stadtbrandmeister für max. 1 Jahr befristet beurlaubt werden; danach muss die Beurlaubung neu beantragt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied. Die Zeit der Beurlaubung wird bei der Berechnung der Dienstzeit nicht mitgerechnet.

- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihr/ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Meppen den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden- über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Meppen zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihr/ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an ihrem/seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

## **§ 17**

### **Verleihung von Dienstgraden**

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades vollzieht die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Kommandos.
- (3) Bei der Verleihung eines Dienstgrades sind die Beförderungsrichtlinien der Freiwilligen Feuerwehr Meppen in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

## **§ 18**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch:
  - a) Austrittserklärung,
  - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
  - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
  - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde, bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
  - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
  - f) Geschäftsunfähigkeit,
  - g) Ausschluss.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung der Feuerwehr Meppen endet für die Mitglieder darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
  - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Feuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin/dem gesetzlichen Vertreter der/s Betroffenen durch die Stadt Meppen schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
1. wiederholt ihre/seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
  2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
  3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr/sein Verhalten erheblich stört,
  4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
  5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
  6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass sie/er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

Ein Wiedereintritt nach Ausschluss kann frühestens nach 5 Jahren erfolgen.

- (6) Vor der Entscheidung des Kommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der/dem Betroffenen und der Stadt Meppen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Meppen erlassen.
- (7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (8) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes hat die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister der Stadt Meppen schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Feuerwehr abzugeben. Die Feuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände. Das ausscheidende Mitglied erhält des Weiteren eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Meppen den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Meppen vom 18.10.2001 außer Kraft.

Meppen, 03.03.2022

Stadt Meppen  
Der Bürgermeister

Helmut Knurbein